



Urteil schafft Rechtsklarheit für Dachdeckerbetriebe

Köln, den 21. Januar 2011

Jetzt ist es in letzter Instanz bestätigt:

Wird der tariflich festgesetzte Arbeitnehmeranteil an der Winterbauumlage nicht durch Lohnabzug, sondern durch Einbringen von zwei Urlaubstagen geleistet, kann der Mitarbeiter das zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 25 % nicht gesondert geltend machen. Es ist durch die Einbringung der Urlaubstage abgegolten. Diese Rechtsauffassung des ZVDH ist auch vom Bundesarbeitsgericht bestätigt worden. Zwischenzeitlich liegt dem ZVDH die schriftliche Urteilsbegründung vor.

Zu den Hintergründen:

Geklagt hatte ein Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens der Dachdeckerorganisation gegen seinen Arbeitgeber mit der Begründung, für die von ihm zur Finanzierung der Winterbeschäftigungsumlage eingebrachten zwei Urlaubstage sei das zusätzliche tarifliche Urlaubsgeld zu zahlen. Der Jahresurlaub werde nicht durch die zwei Tage gemindert, sondern erfüllt. Deshalb sei auch das Urlaubsgeld zu zahlen.

Sowohl das erstinstanzliche Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab. Das LAG ging davon aus, durch die tarifliche Einbringung von Urlaubstagen werde der Urlaubsanspruch nicht erfüllt, sondern gekürzt. Es fehle die Freistellung von der Arbeitspflicht, so dass

auch kein Urlaubsentgelt gezahlt werde. Folglich entstehe auch kein Anspruch auf das zusätzliche Urlaubsgeld nach § 44 RTV, da dieses an die Zahlung des Urlaubsentgelts (fortgezahlter Lohn während der Urlaubszeit) gebunden sei.

Im Revisionsverfahren bestätigt das Bundesarbeitsgericht im Ergebnis die Rechtsauffassung des LAG Schleswig-Holstein, stellt allerdings abweichend hiervon fest, dass die tariflich vereinbarte „Einbringung“ von zwei Urlaubstagen als Arbeitnehmeranteil an der Finanzierung der Winterbeschäftigungsumlage nicht zu einer Kürzung, sondern einer Erfüllung des Urlaubsanspruchs führe. Entscheidend sei aber, dass an den eingebrachten Tagen keine Freistellung erfolgt und damit auch keine Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt) fällig werde. Da die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes in § 44 RTV Dachdecker direkt mit der Fortzahlung der Vergütung verknüpft ist (Urlaubsgeld = 25 % des Urlaubsentgelts nach § 43 RTV), gilt auch dieser Anspruch durch die Einbringung als erfüllt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld ist daher für diese beiden Tage nicht zu zahlen.

Mit dem höchstinstanzlichen Urteil wird ein jahrelanger Rechtsstreit beendet und damit endlich Rechtsklarheit im Sinne der Dachdeckerbetriebe geschaffen.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet <http://www.dachdecker.de>
Verantwortlich: Ulrike Heuberger M.A.